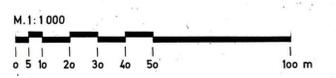


Die Übereinstimmung der Planarstellung unter Berücksichtigung der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über vorgebrachte Bedenken und Anregungen sowie der Aufstellungs-Offenlegungs- und Beschlüßvermerke mit dem Original wird bescheinigt.

Kassel, den 15. Januar 1976
 Stadtverordnetenversammlung
 Der Magistrat



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Bestand, Grenzen, Sonstiges

- Vorhandene Bebauung
- Zaun
- Mauer
- Kanalschacht

Art der baulichen Nutzung

WS	Kleinsiedlungsgebiet	GE	Gewerbegebiet
WR	Reines Wohngebiet	GI	Industriegebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet	SW	Wohnendachhausgebiet
MD	Darftgebiet	SO	Sondergebiet
MI	Mischgebiet		
MK	Kerngebiet		

Maß der baulichen Nutzung

Z.B. III Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze
 III Zahl der Vollgeschosse, zwingend
 0 Zusätzliches Garagenschloß
 0.4 Grundflächenzahl
 0.7 Geschosflächenzahl
 10 Baumassenzahl
 0 Offene Bauweise
 Δ Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig
 Δ Nur Hausgruppen zulässig
 g Geschlossene Bauweise
 — Baulinie
 - - - - - Baugrenze
 — Firstrichtung der baulichen Anlagen

bauliche Anlagen für den Gemeinbedarf

- Schule
- Kindergarten
- Kirche

Baugrundstück für den Gemeinbedarf

Gruntflächen

- Gruntflächen
- Parkanlage (Stillgelegter Friedhof)
- Gärtnerisch genutzte Flächen
- Friedhof
- Sportplatz
- Spielfeld

Versorgungsanlagen

- Umförmstation
- Wasserbehälter

Verkehrsflächen

- Streifenverkehrsflächen
- Streifenbegrenzungslinie
- Autobahnen, autobahnähnliche Straßen
- Zufahrtsverbot
- Sichtdreieck

Sonstige Flächennutzungen

- Wasserrflächen
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen und Darstellungen

- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- Stellplätze, Garagen
- Gemeinschafts-Stellplätze, Gemeinschaftsgaragen
- Tiefgaragen, Gemeinschafts-Tiefgaragen
- Waschplatz
- Baugrundstück für besondere bauliche Anlagen
- Mit Geh-(G), Fahr-(F) und Leitungsrechten (L) zu bestående Fläche
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
- Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen
- Abgrenzungen sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen

Kennzeichnungen, Nichtrechtliche Übernahmen

- Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen
- N Naturschutz L Landschaftsschutz
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- W Wasserschutzgebiet U Überschwemmungsgebiet Q Quellenschutzgebiet
- Sanierungsgebiet
- Flächen für Bahnanlagen
- Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptwasserleitungen

Festsetzungen durch Text

- Die Festsetzungen des Bebauungsplanes für das Gebiet der Stadt Kassel im Maßstab 1:5000 vom 18.11.1972 haben innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes keine Geltung.
- Die Festsetzungen des Fluchtlinienplanes 1296 vom 17.11.1928 hat innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes keine Geltung.
- Ausnahmen, die nach dem § 3 Abs. 3 der BauNVO, ausnahmsweise zugelassen sind, werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Die Errichtung von Garagen gemäß § 12 BauNVO Abs. 1 ist an den seitlichen Grundstücks-grenzen zulässig.
- Die Dachneigung der baulichen Anlagen darf im WR-o-II Gebiet nicht mehr als 30° betragen.
- Auf den Grundstücken, auf denen "Geschlossene Bauweise" gemäß § 22 Abs. 3 BauNVO fest-gesetzt ist, gelten folgende Bindungen:
 - Es dürfen nur Gebäude mit Flachdach errichtet werden (§ 9 Abs. 2 BBauG).
 - Die mittlere Höhe der oberen Gebäudekante an der Baulinie wird mit 2,80m gemessen an der Grenze unterschiedlicher Nutzung (Baugebiet (Stillgelegter Friedhof), Festge-setzt (§ 9 Abs. 1 Ziffer 1)) in 5m breiten Streifen zwischen der Baulinie und der nördlichen Grundstücks-grenze ist durch Anpflanzung von standardgerechten Gehölzen eine lockere Beplanzung vorzunehmen (§ 9 Abs. 1 Ziffer 15 BBauG).
- Im Bereich der Sichtdreiecke sind Ein-zäunungen oder Beplanzungen bis zu einer Höhe von 0,80m zulässig.

Rechtsgrundlagen: Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341)
 BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237)
 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 17.1960 (GVBl. S. 103)
 2. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 20.6.1961 (GVBl. S. 86)

Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstehenden städtischen Kartenwerk durch das Stadtvermessungsamt (Verm. St nach § 8 Nr. 3 Kat. Ges.) Kassel, den 15. Januar 1976

Als Bebauungsplan-Entwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 2 (1 u. 6) des Bundesbaugesetzes am 5. 4. 1976

Hat öffentlich ausliegen gemäß § 2 (6) BBauG vom 10.5.1976 bis einschließlich 11.6.1976 Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekanntgemacht im Kasseler Wochenblatt Nr. 18 vom 30. 5. 1976

Kassel, den 14. Juni 1976

Genehmigungsvermerk

GENEHMIGT

mit Verfügung vom 10. 3. 1977
 - III/30c - III/30d - III/30e - 01 01 -

Kassel, den 10. März 1977

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Der mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde versendete Bebauungsplan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes am 23.6.1960 (BBauG) I S. 341 bekanntgemacht und öffentlich ausliegen wurde bekanntgemacht im Kasseler Wochenblatt Nr. 30 vom 29.7.1977

Rechtsverbindlich geworden am 29.7.1977
 Kassel, den 22. Juli 1977

STADT KASSEL

BEBAUUNGSPLAN WEIMERSGASSE

B IV 42